

Entsprechenserklärung

Vorstand und Aufsichtsrat der HSH Nordbank erklären, dass die HSH Nordbank den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015 seit ihrer letzten Entsprechenserklärung vom 9. Juni 2016 mit Ausnahme der nachfolgend genannten Punkte entsprochen hat. Bis zur Abgabe der nächsten Entsprechenserklärung wird die HSH Nordbank den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015 mit Ausnahme der unten stehenden Punkte entsprechen.

Nach Ziffer 4.2.3 soll die Vorstandsvergütung fixe und variable Bestandteile umfassen.

Gemäß den Vorgaben der EU-Beihilfeentscheidung und der Verpflichtung der Bank im Rahmen der von den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein bereit gestellten Garantie sieht das aktuelle Vorstandsvergütungssystem keine variable Vergütung für die Mitglieder des Vorstands vor.

Nach Ziffer 4.2.3 Abs. 3 soll der Aufsichtsrat bei Versorgungszusagen das jeweils angestrebte Versorgungsniveau festlegen und den daraus abgeleiteten jährlichen sowie langfristigen Aufwand für das Unternehmen berücksichtigen.

Für die Vorstandsmitglieder der HSH Nordbank gilt ein beitragsorientierter Plan, der nicht auf ein bestimmtes Versorgungsniveau abzielt.

Gemäß Ziffer 4.2.4 wird die Gesamtvergütung eines jeden Vorstandsmitglieds, aufgeteilt nach fixen und variablen Vergütungsteilen, unter Namensnennung offengelegt.

Hierbei handelt es sich nicht um eine Empfehlung des DCGK, sondern um eine gesetzliche Mussvorschrift für börsennotierte Gesellschaften, da das HGB die Offenlegung für börsennotierte Gesellschaften vorschreibt. Die HSH Nordbank unterliegt dieser Pflicht als nicht börsennotierte Gesellschaft jedoch grundsätzlich nicht. Darüber hinaus sind die Parameter der Vergütung für den Vorstand entsprechend den Vorgaben der EU-Kommission – festgelegte Obergrenze für das Grundgehalt, keine variable Vergütung – bereits hinreichend öffentlich bekannt.

Gemäß Ziffer 4.2.5 sollen anhand von Mustertabellen bestimmte Angaben die Vergütung und Nebenleistungen betreffend für jedes Vorstandsmitglied dargestellt werden.

Da in der HSH Nordbank keine individuelle Offenlegung der Vorstandsvergütung erfolgt, werden auch diese Angaben nicht offen gelegt. (siehe auch Ziffer 4.2.4)

Nach Ziffer 5.4.1 Abs. 2 soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, u.a. auch eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat hat beschlossen, keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat zu verabschieden, da eine optimale Zugehörigkeitsdauer schwierig zu definieren ist und in der aktuellen Situation der Bank das bestehende Know-how im Aufsichtsrat gehalten werden soll.

Gemäß Ziffer 7.1.2 Satz 4 soll der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein.

Die HSH Nordbank hat den Konzernabschluss für das Jahr 2015 sowie die Zwischenberichte für 2016 nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen öffentlich zugänglich



HSH
NORDBANK

lich gemacht. Die Bank wird den Konzernabschluss 2016 voraussichtlich innerhalb der empfohlenen Frist veröffentlichen. Die Bank arbeitet daran, auch die empfohlene Frist für die Veröffentlichung der Zwischenberichte künftig einzuhalten.

Die HSH Nordbank hat den Anregungen des Kodex entsprochen, soweit dies für eine nicht börsennotierte Aktiengesellschaft sinnvoll ist.

Hamburg/Kiel, 16. Februar 2017

Für den Vorstand:

Stefan Ermisch

Für den Aufsichtsrat:

Dr. Thomas Mirow